

Beschlussvorlage SG/2026/049 [öffentlich]



Samtgemeinde
Hesel

Betreff:
Ausbau der Moormerlandstraße
- Entscheidung über die Errichtung von Fahrzeug-Rückhaltesysteme als passivem Schutz

Federführung: Sachgebiet 33 - Tiefbau
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 33.1/Du - 541010/S-01-010
Datum: 02.04.2026, 14.04.2026, 08.05.2026

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeindeausschuss Entscheidung	14.04.2026	an Fachausschuss verwiesen
Ausschuss für Hoch- und Tiefbau Beratung	07.05.2026	einstimmig
Samtgemeindeausschuss Entscheidung	19.05.2026	

Beschlussvorschlag:

Die Baumaßnahme zum Ausbau der Samtgemeindeverbindungsstraße Moormerlandstraße erfolgt abweichend der Empfehlung des Ingenieurbüros Grote, Papenburg dergestalt, dass im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite keine Schutzeinrichtungen errichtet werden. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ist weiterhin anzustreben.

Sachverhalt:

Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt, die Moormerlandstraße als Samtgemeindeverbindungsstraße grundhaft zu erneuern. Im Zuge der Planung stellt sich die Frage, ob im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite aufgrund der dort vorhandenen Bäume Schutzeinrichtungen zu errichten sind. Das von der Samtgemeinde beauftragte Ingenieurbüro Grote bejaht dies unter Heranziehung der RPS 2009 aus fachlicher Sicht. Betroffene Anwohner sprechen sich hingegen gegen die Schutzeinrichtungen aus, da sie eine Verschlechterung der Sicherheit für Fußgänger, Radfahrer und sonstige nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer befürchten. Der Landkreis Leer hat eine erneute Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h abgelehnt und die Auffassung vertreten, dass der Samtgemeinde bei der Berücksichtigung der RPS 2009 ein Ermessen zustehe. Vor diesem Hintergrund ist eine Abwägungsentscheidung des Samtgemeindeausschusses erforderlich.

Ausgangslage der Baumaßnahme

Die Tiefbauarbeiten zum Ausbau der Samtgemeindeverbindungsstraße Moormerlandstraße, SG 8, wurden aufgrund des Beschlusses des Samtgemeindeausschusses vom 10.02.2026 an die Firma STRABAG AG vergeben. Der Baubeginn ist für den 13.04.2026 vorgesehen. Das planmäßige Bauende ist für den 03.07.2026 terminiert.

Die Planung und Baubegleitung der Maßnahme erfolgen durch das Ingenieurbüro Grote aus Papenburg. Im Zuge des Ausbaus ist eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn mit einer künftig einheitlichen Breite von 5,50 m vorgesehen. Die bestehende Fahrbahnbreite schwankt derzeit zwischen 5,30 m und 5,50 m.

Im Rahmen der Planungen hat sich das Ingenieurbüro auch mit der Verkehrssicherheit der Moormerlandstraße für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer befasst. Die Planungen wurden im Ausschuss für Hoch und Tiefbau am 02.09.2025 vorgestellt und beraten. Fraktionsübergreifend haben sich die Ausschussmitglieder für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ausgesprochen. Ein entsprechender Antrag der Samtgemeindeverwaltung wurde vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Leer jedoch abgelehnt.

Im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße stehen auf der südlichen Fahrbahnseite 25 Bäume. Auf der nördlichen Fahrbahnseite sowie im weiteren Verlauf der Straße mussten die bisher vorhandenen Bäume für die Durchführung des Straßenausbaus gefällt werden.

Verkehrssicherheitsrechtliche und fachtechnische Ausgangspunkte

Bäume am Straßenrand wirken auf den ersten Blick harmlos oder sogar wünschenswert. Aus Sicht der Verkehrssicherheit stellen sie jedoch ein besonderes Risiko dar. Maßgeblich ist dabei nicht der normale Fahrbetrieb, sondern die Situation, in der ein Fahrzeug aus welchen Gründen auch immer von der Fahrbahn abkommt, etwa infolge eines Fahrfehlers, schlechter Witterung oder eines Ausweichmanövers. Gerät ein Fahrzeug in den Seitenraum und trifft dort auf ein nachgiebiges Hindernis oder auf eine freie Fläche, kann die Geschwindigkeit häufig noch reduziert werden. Ein Baum ist demgegenüber ein starres, nicht nachgiebiges Hindernis. Der Aufprall erfolgt abrupt und führt nicht selten zu besonders schweren oder tödlichen Verletzungen der Fahrzeuginsassen.

Für Kraftfahrzeugführer bedeutet dies, dass bereits ein einzelner Fahrfehler oder eine kurze Unaufmerksamkeit in Verbindung mit einem Baum am Straßenrand gravierende Folgen haben kann. Die Gefahr liegt daher nicht im Baum als solchem, sondern in seiner Wirkung im Unfallfall.

Im Zusammenhang mit festen Hindernissen im Seitenraum, zu denen insbesondere Bäume zählen, kommt den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) zentrale Bedeutung zu. Das Land Niedersachsen hat diese Richtlinien für seine Landesstraßen eingeführt und wendet sie bei Straßenbauvorhaben an. Im Fall von Fördermaßnahmen kann das Land als Zuwendungsgeber entsprechende Standards verlangen und auch festsetzen. Im Übrigen darf das Land aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung den Landkreisen, Städten, Samtgemeinden und Gemeinden jedoch keine unmittelbaren fachtechnischen Vorgaben dieser Art machen.

Die Samtgemeinde ist als Straßenbaulastträgerin gemäß § 9 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) verpflichtet, ihre Straßen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Diese gesetzliche Vorgabe ist verbindlich und begründet eine unmittelbare Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Straße.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen im Straßenbau insbesondere die einschlägigen Richtlinien und Regelwerke der Fachwelt, die sich in der Praxis bewährt haben und fachlich konsentiert sind. Sie konkretisieren die Anforderungen an eine sichere und ordnungsgemäße Straßenplanung und Straßenausführung. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Anforderungen ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch im Hinblick auf die Folgen von Verkehrsunfällen.

Die RPS 2009 konkretisieren diese Anforderungen insbesondere dahingehend, unter welchen Voraussetzungen Fahrzeug Rückhaltesysteme erforderlich sind und welche Abstände zu festen Hindernissen einzuhalten sind.

Nach Auffassung des Landes Niedersachsen stellen die RPS 2009 insoweit den maßgeblichen technischen Standard dar. Zwar lässt das Regelwerk eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall zu, etwa im Hinblick auf vorhandene Baumreihen, geringe Unfallauffälligkeiten oder bestimmte Abstandsverhältnisse. Diese Differenzierungen bewegen sich jedoch innerhalb des Systems der Richtlinie und ersetzen nicht deren grundsätzliche Anwendbarkeit. Ausdrücklich wird darauf abgestellt, dass bei unzureichenden Abständen langfristig Schutzeinrichtungen vorzusehen sind, sofern keine besonderen Ausnahmebedingungen vorliegen.

Für die kommunale Ebene ist hierbei wesentlich, dass das Land keine eigenständige Abwägungsfreiheit dahingehend eröffnet, ob die RPS 2009 überhaupt anzuwenden sind. Vielmehr wird die Verantwortung für die konkrete Umsetzung der Anforderungen eindeutig dem jeweiligen Straßenbaulastträger zugewiesen. Dies umfasst auch kommunale Straßenbaulastträger wie Samtgemeinden und Gemeinden. Die Einführung der RPS 2009 in Niedersachsen führt damit dazu, dass diese im Rahmen der Anwendung des § 9 NStrG als verbindlicher Maßstab zu berücksichtigen sind.

Eine Abweichung von den Vorgaben der RPS 2009 ist vor diesem Hintergrund nur dann zulässig, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau auf andere Weise erreicht wird oder besondere, im Regelwerk selbst angelegte Ausnahmebedingungen vorliegen. Ein bloßes Abstellen auf örtliche Wünsche oder gestalterische Erwägungen reicht hierfür nicht aus.

Fachliche Bewertung durch das Ingenieurbüro

Das Ingenieurbüro Grote hat infolgedessen unter Anwendung der RPS 2009 vorgeschlagen, im Abschnitt der Moormerlandstraße zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite aufgrund der dort vorhandenen 25 Bäume eine Schutzeinrichtung auf einer Länge von 355 m zu errichten.

Zusätzlich sind auf der Brücke über die L 24 Schutzeinrichtungen erforderlich. Im Bereich der Zufahrtsrampen zur Brücke hatte das Straßenverkehrsamt nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung der Samtgemeindeverwaltung mit der Polizei auf entsprechenden Antrag eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h genehmigt. Gleichzeitig hatte die Straßenverkehrsbehörde jedoch geäußert, dass die vorhandenen Schutzeinrichtungen auf den Rampen nicht entfernt, sondern erneuert werden sollten, auch wenn dies nach den RPS 2009 nicht zwingend vorgeschrieben sei.

Vorgetragene Bedenken der Anwohner

In den letzten Wochen haben sich sowohl in öffentlichen Sitzungen als auch persönlich wiederholt betroffene Anwohner an die Samtgemeindeverwaltung gewandt und sich gegen die Errichtung der Schutzeinrichtungen im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite ausgesprochen.

Die Bürger sorgen sich vor allem darum, dass der geplante Ausbau der Moormerlandstraße zwar den motorisierten Verkehr sicherer machen soll, die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer jedoch verschlechtern könnte. Nach ihrer Darstellung würden die breitere Fahrbahn, die geplanten Schutzeinrichtungen und die weiterhin zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h dazu führen, dass Fußgänger, Radfahrer und sonstige nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer deutlich weniger Ausweichmöglichkeiten hätten. Betroffen seien insbesondere Personen, die dort zu Fuß, mit dem Fahrrad oder Roller unterwegs seien, vielfach auch mit Kindern, Hunden oder Pferden. Darüber hinaus werde darauf hingewiesen, dass der betroffene Abschnitt Teil eines beliebten Radwegenetzes sei und auch von Tourenradfahrern sowie Schülern genutzt werde. Der Kern der vorgetragenen Bedenken liegt damit in der Annahme, dass die Leitplanke aus Sicht der Anwohner zwar dem Schutz der Kraftfahrzeugführer dient, für andere Verkehrsteilnehmer aber eine zusätzliche Gefahrenlage schaffen

kann. Als vorzugswürdige Alternative wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf diesem kurzen Streckenabschnitt, etwa auf 50 km/h, angesehen. Dies würde nach Auffassung der Anwohner sowohl der Verkehrssicherheit insgesamt dienen als auch die Kosten der Maßnahme reduzieren.

Auffassung des Landkreises Leer

Die Samtgemeindeverwaltung hat die vorgetragenen Bedenken zum Anlass genommen, in den vergangenen Tagen erneut eine Temporeduzierung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der Landkreis Leer hat hierzu mitgeteilt, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße nicht genehmigt werde.

Der Landkreis vertritt hierbei eine von der bisherigen fachtechnischen Bewertung abweichende Auffassung. Nach Auffassung des Straßenverkehrsamtes treffen die vom Ingenieurbüro Grote aus den RPS 2009 abgeleiteten Schlussfolgerungen zwar grundsätzlich zu. Die Samtgemeinde Hesel habe jedoch ein Ermessen hinsichtlich der Berücksichtigung der RPS 2009. Zur Begründung wird angeführt, dass es sich bei der Moormerlandstraße um eine kommunale Straße handle, die Maßnahme keine Fördermaßnahme des Landes sei, lediglich eine Sanierung vorliege und keine relevanten Unfallzahlen bekannt seien. Hieraus zieht das Straßenverkehrsamt die Schlussfolgerung, dass zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fuß und Radverkehrs sowie von Personen auf Pferden, eine Abwägung gegen die Installation von Schutzeinrichtungen durch die Samtgemeinde möglich sei.

Erneute Prüfung durch das Ingenieurbüro

Das Ingenieurbüro Grote wurde unter Berücksichtigung dieser Argumentation gebeten, die Erforderlichkeit der Schutzeinrichtungen erneut zu überprüfen. Nach Prüfung des Sachverhalts hat das Büro mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht keine Empfehlung für einen Verzicht auf die Schutzeinrichtungen im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Westerstraße auf der südlichen Fahrbahnseite gegeben werden kann.

Bewertung der Samtgemeindeverwaltung

Bei der Moormerlandstraße handelt es sich nicht um eine einfache Gemeindestraße im Sinne einer Ortsstraße oder einer gewöhnlichen Außenbereichsstraße. Die Moormerlandstraße steht gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomVG in der Baulast der Samtgemeinde Hesel, da sie eine Samtgemeindeverbindungsstraße gemäß § 47 Nr. 2 NStrG ist. Sie dient vorwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Mitgliedsgemeinden und steht in der funktionalen Einordnung unmittelbar unterhalb der klassifizierten Kreisstraßen. Der Hinweis auf fehlende Fördermittel ist für die Gefährdungsbeurteilung der konkreten Situation vor Ort daher nicht maßgeblich. Zudem handelt es sich bei der Baumaßnahme nicht lediglich um eine Sanierung, sondern um eine grundhafte Erneuerung. Dies ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Anwendung der RPS 2009.

Es ist zwar erfreulich, dass bislang keine relevanten Unfallzahlen vorliegen. Der bisherige Ausbauzustand der Moormerlandstraße hat die Verkehrsteilnehmer allerdings eher zu einer angepassten Geschwindigkeit veranlasst. Im Rahmen einer Verkehrsmessung der Samtgemeindeverwaltung an sieben Tagen im Oktober 2023 lag die Durchschnittsgeschwindigkeit bei 6.563 Fahrzeugen bei 63 km/h, die höchste gemessene Geschwindigkeit bei 115 km/h. Bei einer wiederholten Messung an sieben Tagen im November 2024 lag die Durchschnittsgeschwindigkeit bei 4.070 Fahrzeugen bei 51 km/h, die höchste gemessene Geschwindigkeit bei 89 km/h. Nach dem Ausbau der Moormerlandstraße werden die vorhandenen Schäden beseitigt sein, sodass mit einer Erhöhung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten zu rechnen ist. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich die Unfallzahlen hierdurch nicht signifikant erhöhen.

Die Samtgemeinde Hesel steht damit vor einer schwierigen Entscheidung, bei der unterschiedliche Schutzgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen sind. Einerseits ist die Gesundheit der

Kraftfahrzeugführer zu schützen. Andererseits gilt dies auch für die betroffenen Anlieger und sonstigen Verkehrsteilnehmer, die die Straße zu Fuß oder mit dem Fahrrad nutzen möchten.

Zuständigkeit

Da es sich um eine Angelegenheit von besonderer Tragweite handelt, erfolgt eine Vorlage an den Samtgemeindeausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 NKomVG.

Ergänzung vom 07.05.2026

Der Ausschuss für Hoch- und Tiefbau hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 nach einer Ortsbesichtigung in Abwägung der unterschiedlichen Interessen einstimmig entschieden dem Samtgemeindeausschuss als Beschlussvorschlag zu empfehlen auf den Bau der Schutzeinrichtungen am südlichen Fahrbahnrand der Moormerlandstraße zwischen der Osterstraße und der Westerstraße zu verzichten, da die Gefährdung für die schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer) mit den Leitplanken höher eingeschätzt wird als die Gefährdung für die Kraftfahrzeugführer ohne die Leitplanken.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Abwägung von Schutzgütern gegeneinander dürfen finanzielle Interessen keine Rolle spielen.



Uwe Themann

Samtgemeindebürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Übersichtspläne
2. Verkehrszählungen
3. Stellungnahme der Familie von Prüssing